

**VEREINIGUNG
DER
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

1016 WIEN,
JUSTIZPALAST

30. Okt. 1990

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
zu 56 GE 9/90

Datum: 2. NOV. 1990

Verteilt:

2. Nov. 1990 Stic

St. Berlin

Betrifft: Unternehmerbuchgesetz - UntBuG
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung
der österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf
in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Markel

(Dr. Ernst Markel)
Präsident

25 Anlagen

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuches und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz - UntBuG):

Zum Modell des ADV-Unternehmerbuches (S. 7-10 der Erläuterungen) ist zunächst hervorzuheben, daß diese Erläuterungen ein übersichtliches Bild des zukünftigen ADV-Unternehmerbuches geben und bei entsprechender Programmgestaltung, Leitungs- und Geräteausstattung, sowie ausreichender Einschulung des Personals ein funktionierendes Unternehmerbuch erwarten lassen. Voraussetzung hiefür wäre es aber auch, daß die in diesem Entwurf nicht besprochenen Rahmenbedingungen den Erfordernissen der Praxis entsprechen. So ist aus dem Modell des Unternehmerbuches nicht erkennbar, wie das Geschäftsregister gestaltet wird. Es wäre auch sicherzustellen, daß Zustellungen vollzogener Eintragungen an die Parteien und Veröffentlichungstexte für die Bekanntmachungsblätter nicht in gesonderten Arbeitsgängen durch die Kanzlei, sondern in einem Arbeitsgang mit der Erfassung der gerichtlichen Entscheidung erfolgen. Ferner müßte Augenmerk darauf gelegt werden, daß es dem Entscheidungsorgan im Einzelfall möglich sein muß, einen Ausdruck des bisherigen Standes und der von der Kanzlei eingegebenen angemeldeten Änderungen vor der Bearbeitung dieser Anmeldung anzufordern. Dies kann im Einzelfall bei komplexeren Anmeldungen, bei denen eine Reihe von eingetragenen Tatsachen überprüft werden müssen, erforderlich werden. Zum Ablauf wird im einzelnen noch bei § 55 GOG Stellung genommen.

Der enorme Zeitdruck, unter dem das gesamte Vorhaben aus den verschiedensten Gründen steht, läßt auch befürchten, daß die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzun-

gen, insbesondere auch eine ausreichende Schulung des Personals, in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit (geplantes Inkrafttreten 1.1.1991) nicht mehr so bewältigt werden können, daß ein einwandfreies Funktionieren gewährleistet ist. Auch haben die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr nach Inkrafttreten der Wertgrenzennovelle 1989 gezeigt, welche nachteiligen Folgen die mangelnde Akzeptanz eines nicht sofort voll funktionstüchtigen Systems bei den Anwendern hat.

Es wird einerseits nicht verkannt, wie dringend die rasche Einführung eines ADV-UntB insbesondere im Hinblick auf die bereits erfolgten und noch zu erwartenden Anfallssteigerungen (auch im Hinblick auf das zum 1.1.1991 in Kraft tretenen ErwG-G) und die organisatorischen und personellen Probleme beim Handelsregister Wien ist. In diesem Zusammenhang muß darauf verwiesen werden, daß beim Handelsregister Wien nicht, wie in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt, 30.000 "offene" Akten vorhanden sind sondern bereits ca. 48.000. Andererseits wird aber doch ernstlich zu bedenken gegeben, welcher Schaden durch eine überhastete Einführung entstehen kann. Im Hinblick auf § 20 UntBuG wird daher angeregt, zum 1.1.1991 zunächst lediglich mit der Erfassung der Erwerbsgesellschaften zu beginnen, eine Gesellschaftsform, die zum 1.1.1991 erstmals ins Unternehmerbuch einzutragen sein wird. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine ausreichende Schulung des Personals bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Nach und nach könnten dann bei Vorliegen aller notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen auch alle weiteren Neueintragungen automationsunterstützt vorgenommen und schließlich auch die Erfassung aller bisher bereits eingetragenen Firmen vorgenommen werden. Es sollte daher dieser Frage bei Erlassung der jeweiligen Anordnungen über die Umstellung des UntB durch den Bundesminister für Justiz auf ADV-Betrieb ganz besonderes Augenmerk geschenkt werden. Gerade beim Handelsgericht Wien wäre bei überhasteter Einführung des ADV-UntB mit größerem Schaden zu rechnen. Schon jetzt darf darauf hingewiesen werden, daß bei Ein-

- 3 -

führung des ADV-UntB für eine größere Anzahl von Unternehmern im Sinne des § 2 UntB-G infolge der noch nicht möglicher Nutzung der Poststraße des Rechenzentrums, Ausfertigungsrückstände auftreten müssen. So lange die Poststraße nicht genutzt werden kann und die Veröffentlichungstexte an die Wiener Zeitung und Zentralblatt, sowie die Zustellungen an die Parteien durch das Gericht selbst durchgeführt werden müssen, müßte nämlich im Gegensatz zum bisher angewendeten System die Eintragung zweifach geschrieben werden. Erstmals anlässlich der Eingabe in die Datenbank und ein weiteres Mal zur Verfassung der Verlautbarungstexte. Die Herstellung der Ausfertigungen für Parteien und die für die Bekanntmachungsblätter in einem Arbeitsgang, wie dies beim Handelsgericht Wien derzeit möglich ist, wird es dem Vernehmen nach bei Einführung des ADV-UntB zunächst nicht geben. Dies würde bedeuten, daß die Eintragungstexte zweifach geschrieben werden müssen, was gerade beim Handelsgericht Wien eine von den Kanzleien nicht zu bewältigende Mehrarbeit darstellen würde. Bei einer im Sinn des § 20 UntB-G angeordneten schrittweisen Umstellung des UntB auf ADV könnten diese Probleme zumindest entschärft werden.

Zu den allgemeinen Bestimmungen über das UntB §§ 1-11 UntBuG

Die systematische Erfassung der in das UntB einzutragenden Unternehmer sowie des Umfanges der jeweiligen Eintragungen ist sinnvoll und übersichtlich. Im einzelnen wird ausgeführt:

§ 3 Zif. 3: Es wäre klarzustellen, daß es sich bei der zum Unternehmerbuch angemeldeten und eingetragenen Geschäftsan-
schrift um eine Abgabestelle im Sinne des § 4 des Zustell-
gesetzes handelt.

§ 3 Zif. 4a: Bei nach § 32a HGB einzutragenden Tatsachen handelt es sich um die Eintragung des Sachwalters gemäß § 273 ABGB, die Verlängerung der Minderjährigkeit und das Verlassenschaftsprovisorium. Diese Sachverhalte beziehen

sich lediglich auf Einzelkaufleute oder vertretungsbefugte Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, nicht jedoch auf alle natürlichen Personen. Es wären daher Eintragungen nach § 32a HGB im § 4 UntB-G anzuführen.

§ 3 Zif. 4 lit. b: Bei Eintragung dieser Personen (gesetzliche Vertreter bzw. Stellvertreter der juristischen Personen), Zif. 5 (Abwickler und Liquidatoren) und Zif. 6 (Prokuristen) sollten die Geburtsdaten angegeben werden. Insbesondere sollte die Angabe des Geburtsdatums einheitlich für sämtliche vertratungsbefugte Organe einschließlich der Abwickler bzw. Liquidatoren sowie der Prokuristen geregelt werden. Während bei Einzelkaufleuten, sämtlichen Gesellschaftern von Personengesellschaften und den Aufsichtsratsmitgliedern die Geburtsdaten angemeldet bzw. eingetragen werden sollen, ist dies bei GmbH-Geschäftsführern, Vorstandsmitgliedern, Prokuristen, Liquidatoren und Abwicklern nicht der Fall. Eine einheitliche Regelung wäre anzustreben. Hingegen erscheint es sinnvoll, die Berufsbezeichnung entfallen zu lassen, da dieser keine wesentliche Unterscheidungskraft zukommt.

§ 3 Zif. 6: Anstelle des Wortes "Prokura" sollte das Wort "Prokuristen" treten, da in diesem § überall die Personen und nicht die Institutionen aufgezählt sind.

§ 3 Zif. 7 lit. a: Anstelle des Wortes "Unternehmens" sollten die Worte "juristische Person" treten. Es kann ja eine juristische Person weiter bestehen ohne ein Unternehmen zu betreiben.

§ 3 Zif. 7 lit. b: Die Bestimmung wonach "die Auflösung auch dann, wenn gleichzeitig ein neuer Unternehmer eingetragen wird" bei juristischen Personen eingetragen wird, bedarf einer weiteren Konkretisierung. Bei juristischen Personen könnte dieser Fall nur bei Umwandlung gemäß §§ 239 ff AktGes. oder nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes eintreten, welche Fälle jedoch im § 5 Zif. 5 bereits erfaßt sind. Sollte der Gesetzgeber keinen weiteren Anwendungsfall im Auge haben, könnte diese lit entfallen. Diese Formu-

- 5 -

lierung dürfte § 40 HRV entnommen sein, wo sie für die Eintragung des Überganges von Unternehmen einer OHG oder KG auf einen Einzelkaufmann gedacht war. Für den Bereich juristischer Personen ist sie jedoch inhaltsleer.

§ 3 Zif. 10 lit. b: Gegen die Eintragung der Stellvertreter der Masse- und Ausgleichsverwalter bestehen Bedenken. Diese Stellvertreter sind in den allermeisten Fällen nur ganz kurze Zeit tätig, oft nur bei einer einzigen Rechtshandlung. Ihre Eintragung würde einen im Zusammenhang mit den Veröffentlichungskosten unverhältnismäßigen Aufwand erfordern und brächte für die Rechtssicherheit des Publikums nichts, da sich ja jederman an den ohnehin eingetragenen Masseverwalter wenden kann, um seine Rechts zu wahren.

§ 3 Zif. 10 lit. g: Es müßte auch die Aufhebung der Beschränkung gemäß lit. b) eingetragen werden.

§ 3 Zif. 11: Der Gesetzestext ist zu konkretisieren. In der vorliegenden Fassung wäre darunter jede Nachfolge in die Rechtsstellung eines Rechtssubjektes zu verstehen, so auch z.B. die Nachfolge in die Rechte eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer GmbH. Ein über die Eintragung bzw. Erfassung dieses Vorganges hinausgehendes rechtliches Bedürfnis auf Feststellung auch der Tatsache der Rechtsnachfolge ist nicht gegeben. Der Klammerausdruck (Einzel- und Gesamt) kann entfallen. Er vermag nicht zu verdeutlichen, daß gerade diese Konkretisierung in Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge nicht eingetragen werden soll, sondern erweckt den Eindruck, gerade diese Differenzierung sei wesentlich.

§ 4 Zif. 1: Sollte lauten: "Bei Einzelkaufleuten der Name und das Geburtsdatum des Einzelkaufmanns oder des jeweiligen Inhabers des Unternehmens."

§ 4 Zif. 2 und 3: Könnten zusammengefaßt werden und lauten: "bei Personengesellschaften die Namen und Geburtsdaten ihrer Gesellschafter".

§ 4 Zif. 3: Die erläuternden Bemerkungen widersprechen dem Gesetzesstext. Während § 4 Zif. 3 die Eintragung von Name und Geburtsdatum jedes Kommanditisten vorsieht, sehen die erläuternden Bemerkungen kein derart weitgehendes Offenlegungsbedürfnis personenbezogener Daten. Die erläuternden Bemerkungen wären daher entsprechend zu berichtigen. Die Angabe der Unternehmensnummer bei juristischen Personen, die Gesellschafter einer Personengesellschaft sind, wäre für Einsichtnehmer und Gericht von Vorteil.

Ferner wären in einer weiteren Ziffer des § 4 die im § 32a HGB vorgesehene Eintragung von Sachwaltern nach § 273 ABGB, Verlängerung der Minderjährigkeit § 173 ABGB und das Verlassenschaftsprovisorium aufzunehmen.

§ 4 Zif. 8 ist aufklärungsbedürftig. Da im Fall des § 11 StruktV-G (Zusammenschluß von Einzelunternehmungen oder Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, zu Handelsgesellschaften) eine Eintragung dieser Handelsgesellschaften ins UntB vorgenommen werden muß, könnte mit der Anführung der Zif. 8 im § 4 nur gemeint sein, daß in der Eintragung ein Hinweis auf § 11 StruktV-G zu erfolgen hat. Dies würde jedoch bedeuten, daß das Gericht zu prüfen hätte, ob § 11 des StruktV-G - eine rein steuerrechtliche Norm - auch tatsächlich Anwendung findet. Eine entsprechende Klarstellung wäre erforderlich.

§ 5 Zif. 1: Das Wort "jeweiligen" sollte gestrichen werden, da sich dies aus Ziffer 3 von selbst ergibt. Anstelle der Worte "bzw. des" sollte das Wort "oder" treten.

§ 5 Zif. 3: Die letzten drei Worte sollen lauten "sowie jeder Änderung".

Eine gleichartige Klarstellung wäre auch in § 5 Zif. 5 UntBu-G vorzunehmen. Dieser nennt als eintragungspflichtige Tatsache die Einbringung nach § 1 Abs. 2 und § 8 des StruktV-G, ohne die Eintragung näher zu erläutern.

- 7 -

Die Mitteilungspflichten des § 8 UntBu-G wären zu erweitern um die Mitwirkungspflicht der Steuerbehörden, deren Tätigkeiten vor allem in den Verfahren zur amtswegigen Löschung unabdingbar scheint. Die bisher geltende Bestimmung des § 125a Abs 2 FGG wurde in diesem Punkt nicht übernommen.

§ 9 stellt sinnvollerweise darauf ab, daß das Gericht in zweifelhaften Fällen die zuständige gesetzliche Interessenvertretung befassen kann. Es erscheint durchaus zweckmäßig, von einer Befassung der Interessensvertretung in klaren Fällen abzusehen.

Zu den Bestimmungen über das Verfahren §§ 10 - 19 UntBu-G:

§ 10 sollte lauten: "Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 9.8.1854 RGBl. Nr. 208 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten Außerstreitsachen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden". Mit Rücksicht auf die bisher unübersichtliche Regelung der Verfahrensbestimmungen ist sehr zu begrüßen, daß im Zuge der Einführung des UntBuG eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgenommen wird. Die Bestimmungen der §§ 1-19 des Außerstreitgesetzes vermehrt um die in das UntBuG aufgenommenen verfahrensrechtlichen Bestimmungen machen die bisher in einer Reihe von Verfahrensgesetzen verstreuten unübersichtlichen und komplizierten Regelungen entbehrlich. Zu den verfahrensrechtlichen Bestimmungen ist im einzelnen auszuführen:

§ 11 sollte auch vorsehen, daß der Notar in diesem Fall auch als ermächtigt gilt, Zustellungen in Empfang zu nehmen. Der erste Satz wäre daher durch die Worte "und Zustellungen in Empfang zu nehmen" zu ergänzen.

§ 12 ist mir Rücksicht auf die zentrale Regel des § 9 Außerstreitgesetz betreffend die Beteiligtenstellung ent-

behrlich. Eine 14-tägige Frist zur Äußerung ist willkürlich. Die hier vorgesehene Regelung ist auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des OGH zu § 56 EO problematisch. Auch dort wird im Falle der Nichtäußerung die Zustimmung fingiert, was aber nach der Rechtsprechung des OGH das Gericht weder von der Verpflichtung, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, noch von der Verpflichtung, die rechtliche Beurteilung zu überprüfen, enthebt. Es wird daher vorgeschlagen den zweiten und dritten Halbsatz des ersten Satzes wie folgt zu formulieren: "Das Gericht hat ihn hiebei unter Setzung einer angemessenen Frist zur Äußerung aufzufordern und darauf hinzuweisen, daß es im Falle der Nichtäußerung bei seiner Entscheidung von der Richtigkeit des sich aus dem Akt ergebenden Sachverhaltes ausgehen wird".

§ 14 regelt das bisher in § 132 FGG vorgesehene Erzwingungsverfahren. Das Wort "glaubhaft" sollte entfallen, da es zu unkonkret ist. Der Entfall des bisher erforderlichen Widerspruchsverfahrens erscheint sinnvoll, zumal mit diesem in der Praxis nur Verzögerungen verbunden waren. Allerdings darf bereits jetzt darauf hingewiesen werden, daß die Veröffentlichung des Beschlusses über die verhängte Zwangsstrafe in den Veröffentlichungsblättern des § 10 Abs. 1 und 2 HGB in der Fassung des RLG (sohin in Wiener Zeitung und Zentralblatt) das Unternehmerbuchgericht neuerlich vor die in der Vergangenheit kaum zu bewältigende Aufgabe stellen wird, diese Einschaltungskosten nachträglich bei der Gesellschaft einbringlich zu machen. Auch muß bereits heute angenommen werden, daß die Einschaltung des Beschlusses über die verhängte Zwangsstrafe nur sehr wenige Unternehmer bewegen wird, das aufgetragene Verhalten auch tatsächlich zu befolgen.

§ 15 regelt in sinnvoller Weise die Löschung unzulässiger Eintragungen im Unternehmerbuch. Der Entfall des bisher zeitaufwendigen Verfahrens nach § 142 FGG einschließlich des Widerspruchsverfahrens erscheint sinnvoll und wird zu einer Beschleunigung dieser Verfahren führen, ohne daß die Rechte

- 9 -

Beteiligter geschmälert werden. Die amtswegige Löschung kann erst nach Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses vollzogen werden, sodaß Beteiligte die Möglichkeit haben, sich gegen diesen Löschungsbeschuß auszusprechen bzw. dagegen Rekurs zu erheben.

§ 17: Anstelle des Wortes "Gewerbebetriebes" sollte das Wort "Unternehmens" treten.

In § 18 Abs. 2 sind die Worte hinzuzufügen "oder die öffentliche Bekanntmachung richtig war". Es ist durchaus vorstellbar, daß die Eintragung selbst einen Schreibfehler oder andere offensichtliche Unrichtigkeiten aufweist, während die öffentliche Bekanntmachung richtig war.

§ 19 stellt eine sinnvolle Ergänzung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen dar. Diese Verordnungsermächtigung könnte auch auf die Formatierung des Inhaltes von Beilagen ausgedehnt werden. Auf diesem Wege wäre es möglich, Mustersatzungen zu schaffen, die von den Einschreitern wahlweise verwendet werden könnten. Eine raschere Bearbeitung der Anmeldungen wäre dadurch gewährleistet.

Der verfahrensrechtliche Teil des UntB-G enthält keine Bestimmungen über die Vorgangsweise bei nicht vollständigen oder mangelhaften Anträgen wie dies bisher in § 26 HRV geregelt ist. Im Sinne einer ökonomischen Bearbeitung der Anmeldungen wäre eine Bestimmung aufzunehmen, wonach dann, wenn die Anmeldung wesentliche behebbare Mängel aufweist, das Gericht den Anmeldenden mit unanfechtbarem Beschuß aufzufordern hat, diese Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen.

Ferner enthält das UntB-G keine Bestimmung über eine Unter-

brechung bzw. Aussetzung des Verfahrens, wie dies bisher im § 129 FGG vorgesehen war. Eine derartige Bestimmung wäre zur Vermeidung unrichtiger Eintragungen erforderlich. Die einzufügende Bestimmung sollten § 190 ZPO nachgebildet sein und könnte lauten wie folgt:

"§ X (1) wenn über ein Rechtsverhältnis oder Recht oder über einen anderen Umstand, von dem eine Eintragung oder deren Löschung abhängt, vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren anhängig ist, so kann das UntB-Gericht sein Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage unterbrechen.

(2) Das Gericht soll von einer Unterbrechung absehen oder sie aufheben und auf Grund der Aktenlage entscheiden, wenn das rechtliche oder wirtschaftliche Interesse an einer raschen Erledigung das widerstreitende Interesse erheblich überwiegt".

Zu den Bestimmungen für das ADV-UntB §§ 20 - 30 UntBuG ist auszuführen:

Zur Anordnung der Umstellung des UntB auf ADV durch den Bundesminister für Justiz wird auf die eingangs der Begutachtung angeführten Argumente verwiesen.

Die fortlaufende Nummerierung der einzelnen Unternehmer erscheint sinnvoll, da gewährleistet werden kann, daß diese Unternehmernummer auch bei Sitzverlegungen und Rechtsformänderungen bestehen bleibt.

§ 20: Im letzten Halbsatz sollte es heißen: "dies auch für bestimmte Gerichte ..."

§ 24: Diese Vorschrift gilt offenbar auch für noch nicht auf ADV umgestellte Unternehmensbücher und sollte daher systematisch richtig nach § 19 eingereiht werden.

§ 25 regelt in sinnvoller Weise die Einsichtnahme in Hauptbuch und Beilagensammlung, wobei besonderes Augenmerk darauf

- 11 -

zu legen ist, daß bei Aufnahme des Inhaltes von Urkunden in die Unternehmerdatenbank anstelle der Einsichtgewährung die Ausfertigung von Abschriften tritt. Der bloß in den Erläuterungen (S. 10 und 28) enthaltene Hinweis, daß hinsichtlich der Einsichtnahme in den Akt die Grundsätze des § 219 ZPO sinngemäß anzuwenden sind, sollte als Abs. 5 des § 25 angefügt werden. Dies erscheint erforderlich, um entsprechende Klarheit über die Rechtslage durch den Gesetzestext selbst zu schaffen und diese nicht erst aus den Erläuterungen ablesen zu können. Eine Aufnahme des Hinweises des § 219 ZPO in den Gesetzestext erscheint umso dringlicher, als Parteien, welche Akteneinsicht begehren, auf diese Bestimmung hingewiesen werden können, ohne sie bloß auf die Erläuterungen verweisen zu müssen.

§§ 26 - 29

Die Ermöglichung der Unternehmerbuchabfrage für Rechtsanwälte und Notare sowie auch für andere Personen (wie z.B. Banken) ist positiv zu bewerten und wird längerfristig gesehen zu einer Entlastung des Gerichtsbetriebes durch Wegfall eines Teiles des Parteienverkehrs führen. Da die Gerichte das allergrößte Interesse haben die Einsichtnahme in das Unternehmerbuch einzuschränken, da durch die übergroße Zahl der Einsichtnahmen der Dienstbetrieb gestört wird und auch nach Umstellung des Unternehmerbuches auf ADV die Herstellung von Ausdrucken durch das Gericht personalintensiv sein wird, sollte die Möglichkeit der Abfrage durch außenstehende Personen möglichst erweitert werden. Ein Mißbrauch ist nicht leicht vorstellbar, da jedermann das Recht hat, sich bei Gericht Abdrucke zu beschaffen und daher kein Schaden dadurch entstehen kann, daß er sich diese Daten über einen bei ihm stehenden Bildschirm beschafft. Da erfahrungsgemäß nicht die Rechtsanwälte und Notare jene Personen sind, welche die meisten Auskünfte aus dem Handelsregister benötigen, sondern Banken, Versicherungen und Wirtschaftsauskunfteien, ist es nicht zweckmäßig, diesen Personenkreis in

der Möglichkeit der Unternehmerbuchabfrage zu beschränken. Es wird dazu vorgeschlagen im § 26 die Worte "Rechtsanwälten und Notaren" durch das Wort "Interessenten" zu ersetzen. § 27 könnte dann zur Gänze entfallen, da kein Grund dafür einzusehen ist, daß die Justizverwaltung den Bedarf der Interessenten überprüft.

§ 29: Es wäre zu konkretisieren, ob auch Auskunfteien, die häufig mehrere 100 Einsichtnahmen pro Tag durchführen, oder der Herausgeber des "Jupiter" unter dieses Verbot fallen. Bei beiden handelt es sich um Unternehmen, deren Abfragen zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

Zu den Änderungen des Handelsgesetzbuches 4. Abschnitt
Artikel I UntBuG:

Die Konzentration sämtlicher Eintragungen betreffend Haupt- und Zweigniederlassungen eines Unternehmens beim Gericht der Hauptniederlassung ist ein in der Praxis zu begrüßendes Ergebnis des ADV-UntB. Im Rahmen eines zentral gespeicherten UntB hat die Hauptniederlassung die Möglichkeit, ohne Erschweris zu überprüfen, ob § 30 HGB beachtet wurde und die Zweigniederlassung tatsächlich errichtet ist. Für ein Tätigwerden des Gerichtes der Zweigniederlassung besteht daher nach Einführung des ADV-UntB kein Bedarf. Es können daher sämtliche die Haupt- und die Zweigniederlassung betreffende Eintragungen durch das für die Hauptniederlassung zuständige Gericht vorgenommen werden.

In der Bestimmung des § 13c alter Fassung = 13a neu betreffend die Sitzverlegung wäre Abs. 1 zu ändern. Unter der Voraussetzung, daß die zum Handelsregister eingereichten Urkunden in einer Beilagensammlung (Urkundensammlung) gesammelt werden, wäre eine Übersendung der beim bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Urkunden nicht mehr möglich. Die bisher vorgelegten Urkunden müßten in der Urkundensammlung des bisher zuständigen Gerichtes verbleiben.

Die neu eingeführte Bestimmung des § 13b HGB erscheint unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit sinnvoll. Das letzte

- 13 -

Wort des Absatzes 2 hätte jedoch nicht "anzumelden" sondern "anzugeben" zu lauten.

Zu § 15: Da die beiden Bekanntmachungen niemals gleichzeitig erfolgen, wäre vor dem Wort "Bekanntmachung" das Wort "letzten" einzufügen.

Im § 31 Abs. 2 HGB wäre klarzustellen, ob die 2 Monate ab Rechtskraft der Verhängung der Zwangsstrafe von der Verhängung der ersten oder der zweiten Zwangsstrafe des § 14 UntBuG berechnet werden.

§ 32 HGB sollte wie bisher vorsehen, daß eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen von Entscheidungen in Insolvenzverfahren durch das Unternehmerbuchgericht nicht stattfindet. Es wäre daher im Abs. 5 anzufügen: "Eine öffentliche Bekanntmachung der Eintragungen findet nicht statt." Es erfolgt in diesen Fällen ohnehin eine Bekanntmachung durch das Insolvenzgericht, sodaß eine neuerliche Bekanntmachung durch das Buchgericht weder sinnvoll noch erforderlich erscheint.

Der Entfall des Gegenstandes des Unternehmens in der Eintragung ins UntB ist als positiv anzusehen. Derzeit werden im Rahmen des Betriebsgegenstandes meist eine lange Abfolge von Tätigkeiten ins Handelsregister eingetragen, wobei in den meisten Fällen nicht erkennbar ist, welche Tätigkeit die Gesellschaft im einzelnen auch tatsächlich ausübt. Es wäre allerdings wünschenswert, könnte im Zuge einer Verknüpfung mit Daten des Gewerberegisters der tatsächliche Geschäftszweig des Unternehmens ersichtlich gemacht werden.

Der Entfall des § 36 HGB ist zu begrüßen, eine Privileierung dieser Unternehmen wäre nicht mehr zeitgemäß.

§ 106 (2) Zif. 1: wäre zu ergänzen um die Unternehmernummer bei Gesellschaftern, die juristische Personen sind. Dies wäre

für Gericht und Einsichtnehmer gleichermaßen arbeitserleichternd.

Änderungen des AktG. 1965 Artikel II UntBuG:

§ 29 lit. a ist um die Angabe der Geburtsdaten der Vorstandsmitglieder zu ergänzen. Wie bereits zu § 3, Ziffer 4, lit b UntBuG ausgeführt, sollte bei sämtlichen gesetzlichen Vertretern juristische Personen auch das Geburtsdatum angemeldet und eingetragen werden. Dies ergibt sich entgegen der EB (seite 15) nicht aus § 4 UntBuG, welcher lediglich auf Einzelkaufleute und Gesellschafter der Personenhandelsgesellschaften abstellt. Während im vorliegenden Gesetzesentwurf die Liste der Geschäftsführer nach § 9 Abs 2 GmbHG Geburtsdaten zu enthalten hat - diese daher auch eingetragen werden können - ist dies bei der vorliegenden Fassung des § 29 AktG hinsichtlich der Vorstandsmitglieder nicht vorgesehen. Hingegen sieht § 29 Absatz 2 Ziffer 3 des AktG nur vor, daß die Aufsichtsratmitglieder mit Name und Geburtsdatum anzuführen sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint die Angabe des Geburtsdatums bei Vorstandsmitgliedern dringlicher als bei Aufsichtsratsmitgliedern, sodaß nicht einzusehen ist, wieso gerade die Vorstandsmitglieder ohne Angabe ihres Geburtsdatums angemeldet und eingetragen werden sollten.

§ 32 AktG: Der Entfall des Betriebsgegenstandes bei Eintragung der Gesellschaft ins Unternehmerbuch ist zu begrüßen, da in der Praxis der eingetragene Betriebsgegenstand nur selten erkennen läßt, welche Tätigkeit die Gesellschaft tatsächlich ausübt.

Die Eintragung der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder, gleich ültig ob diese dem Gesetz entspricht oder abweichend geregelt wurde, ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit sinnvoll.

- 15 -

Die Bestimmung des § 148 Abs 1 AktG, wonach der Vorstand in der Anmeldung einer Satzungsänderung zur Eintragung ins Unternehmerbuch einen vollständigen Wortlaut der Satzung beizufügen hat, ist zu begrüßen. Durch diese Bestimmung ist die letzte gültige Fassung der Satzung jederzeit und ohne Schwierigkeiten durch einmalige Einsichtnahme in die Beilagensammlung zu ersehen. Allerdings muß die in § 148 AktG neu vorgesehene notarielle Bestätigung beibehalten werden.

Im § 258 Abs 2 AktG hat der letzte Satz zu entfallen. Mit Rücksicht auf die Eintragung von Zweigniederlassungen und aller diese betreffenden Änderungen durch das Gericht der Hauptniederlassung sind Anmeldungen zum Unternehmerbuch auch beim Vorhandensein von Zweigniederlassungen nur einfach vorzulegen, da keine getrennte Eintragung durch das Gericht der Zweigniederlassung erfolgt.

Änderungen des GmbHG Artikel III UntBuG:

§ 9 (2) Zif 2: bei juristischen Personen als Gesellschaftern sollte die Unternehmernummer angegeben werden.

Im § 11 sollte die Eintragung der Geschäftsführer mit Name und Geburtsdatum vorgesehen werden.

In die Veröffentlichung nach § 12 GmbHG wäre in der Zif 2 noch die Veröffentlichung von Stammkapital und Höhe der geleisteten Einzahlung vorzusehen.

§ 26:

Diese Neuregelung ist zu begrüßen. Es darf erwartet werden, daß mit Rücksicht auf die verschärzte Haftung des Geschäftsführers Gesellschafterlisten und Geschäftsanschriften in Hinkunft richtig sind. Die bisher vorgesehenen "Jännerlisten" wurden von vielen Geschäftsführern nicht vorgelegt, es war auch eine Überwachung der Vorlage der Gesellschafterlisten

mit Rücksicht auf die große Anzahl der betroffenen Fälle nicht möglich. Durch die nun vorgenommene Neufassung des § 26 GmbHG kann erwartet werden, daß Gesellschafterstand und Geschäftsanschrift laufend aktualisiert werden. Es ist allerdings nicht einzusehen warum die Haftung für falsche oder verzögerte Angaben der für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Gesellschafters nur bei Vorsatz stattfindet. Ein solcher Vorsatz wird sich praktisch kaum nachweisen lassen. Es wird daher vorgeschlagen, das Wort "Vorsatz" durch "grobes Verschulden" zu ersetzen.

§ 44 Abs. 2 und § 52 Abs. 1:

Die Vorlage des vollständigen Wortlautes der Satzung anlässlich einer Satzungsänderung dient der Publizität und erleichtert die Einsichtnahme in die Vertragsurkunden.

§ 78:

In Hinblick auf die Neuregelung des § 26 GmbHG erscheint es sinnvoll, das Anteilbuch durch die von den Geschäftsführern unterfertigte Liste der Gesellschafter zu ersetzen. In der Praxis konnte häufig beobachtet werden, daß Anteilbücher von den Geschäftsführern nicht geführt wurden, sodaß die nunmehr vorgenommene Anknüpfung der Gesellschaftereigenschaft im Verhältnis zur Gesellschaft an die Anmeldung zum Unternehmerbuch sinnvoll erscheint.

§ 89 Absatz 4:

Die Anmeldung der Eintragung der Liquidatoren sollte durch Anfügen des Geburtsdatums des Liquidators ergänzt werden.

Änderung des Genossenschaftsgesetzes Artikel IV:

§ 1 Abs. 3: Diese Gesetzesänderung ist durchaus sinnvoll, es muß aber darauf verwiesen werden, daß aufgrund dieser

- 17 -

Gesetzesänderung alle Passivprozesse gemeinnütziger Genossenschaften, insbesonders gemeinnütziger Baugenossenschaften, aus der Zuständigkeit der allgemeinen Zivilgerichte herausfallen und unter die Zuständigkeit der Handelsgerichte fallen werden, was eine erhebliche Mehrbelastung dieser Gerichte bringen wird, da insbesondere die Prozesse gegen Baugenossenschaften meist äußerst arbeitsaufwendig sind.

§ 6 Ziffer 4:

Die Anschrift der Mitglieder des Vorstandes sollte entfallen. Bei allen übrigen Vorstandsmitgliedern bzw. Geschäftsführern juristische Personen ist die Bekanntgabe der Anschrift der vertretungsbefugten Organe nicht vorgesehen. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte daher auch bei Genossenschaften die Anschrift der Vorstandsmitglieder entfallen.

Die Einbeziehung der Genossenschaften in das Unternehmerbuch unter gleichzeitiger Aufhebung aller der Genossenschaftsregister betreffenden besonderen verfahrensrechtlichen Anordnungen ist sehr zu begrüßen. Die Verfahrensbestimmungen betreffend das Genossenschaftsregister waren in hohem Maße unzeitgemäß und gestalteten das Genossenschaftsregister unübersichtlich und schwer lesbar. Auch die Einordnung der Genossenschaften in die Formkaufleute nach § 1 GenG ist zu begrüßen.

§ 16: Der Satz "Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen" ist zwar aus dem geltenden Recht übernommen, könnte aber trotzdem entfallen, da bei der Eintragung der vertretungsbefugten Organe sämtliche juristische Personen jene Urkunden vorzulegen sind, aus denen sich die Bestellung des Organs ergibt.

§ 42:

Bei den Abwicklern ist die Anmeldung und Eintragung des Geburtsdatums vorzusehen.

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes Artikel VI:

In § 27 Absatz 1 ist der letzte Satz wie folgt zu ergänzen: "und die Vorstandsmitglieder mit Name und Geburtsdatum anzugeben". Es wäre nicht einzusehen, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates mit Geburtsdatum, jene des Vorstandes ohne Geburtsdatum erfaßt werden.

Änderung der Juristiktionsnorm Artikel VIII:§ 7a Absatz 4 JN:

Die Wendung "in Kraftloserklärungssachen" ist durch die Wendung "über die Führung des Unternehmerbüches und Angelegenheiten, welchen nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften im Verfahren außer Streitsachen zu erledigen sind (§ 120), in Kraftloserklärungssachen", zu ersetzen. Diese Klarstellung erscheint deshalb erforderlich, weil nicht alle gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, sondern nur jene, welche im Verfahren außer Streitsachen zu erledigen sind, erfaßt werden sollen.

In § 120 Absatz 1 Ziffer 2 JN ist der § 282 HGB anzuführen.

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes Artikel VIII:

In der Praxis undurchführbar ist der Entwurf des § 55 GOG. Vorauszuschicken ist, daß diese Bestimmung ja am 1.1.1991 in Kraft treten soll ohne Rücksicht darauf, ob das Unternehmerbuch auf ADV umgestellt ist oder nicht.

- 19 -

1. Der Entwurf unterscheidet zwischen der Verfügung einer Eintragung und der Vornahme der verfügbten Eintragung. Die Verfügung einer Eintragung steht selbstverständlich nur dem Richter oder Rechtspfleger zu, die Vornahme der Verfügung, also (vor Umstellung auf ADV) die physische Eintragung und (nach Umstellung auf ADV) die Einspeicherung kann aus rein technischen Gründen nicht ausnahmslos Sache des Richters oder Rechtspflegers sein. Es ist zu bedenken, daß nicht alle Eintragungen auf Grund von Verfügungen erfolgen, in denen nur der vom Einschreiter vorgeschriebene (und von den Kanzleibediensteten erfasste) Entwurf bewilligt wird, sondern daß oft Änderungen erforderlich sind, nicht selten auch Abweisungen erfolgen. Wenn diese vom Richter oder Rechtspfleger verfügbten Eintragungen von diesen Personen auch eingespeichert werden müßten, würde zumindest beim HG Wien der Betrieb in kurzer Zeit zum Erliegen kommen. Es ist auch gar kein Grund dafür einzusehen, warum das Einspeichern eines richterlichen oder rechtspflegerischen Beschlusses durch den Richter oder Rechtspfleger selbst erfolgen muß und - im Sinne der erläuternden Bemerkungen - eine B-wertige Tätigkeit sein soll.

Durch diese Bestimmung sind Rechtspfleger und Richter gezwungen, selbst Texte einzugeben (so in Abänderung, Richtigstellung oder Ergänzung der von der Kanzlei erfaßten Daten), wobei die hochwertige Arbeitskraft des Rechtspflegers bzw. Richters verschwendet wird. Diese Aufgaben sollen von C-wertigen Registerführern durchgeführt werden.

In der Praxis wird es gerade bei den dem Richter vorbehalteten Entscheidungen sehr häufig vorkommen, daß die Kanzlei die Eintragungstexte nicht bzw. nicht vollständig erfaßt hat. In diesen Fällen wäre der Richter gezwungen selbst die Eingabe = Schreibarbeit vorzunehmen. Dieses Problem kann auch durch ein noch so komfortables Programm nicht verhin-

dert werden. Hingegen spricht nichts dagegen die Eingabearbeit (einschließlich der Eingabe der Bewilligung nach Verfügung durch das Entscheidungsorgan) der Kanzlei zu übertragen, wie dies auch im Mahnverfahren der Fall ist.

2. Was unter "Führung der Beilagensammlung und Akten" zu verstehen sein soll, ist unklar. Die Feststellung, daß eine Urkunde gemäß § 7 in die Beilagensammlung gehört, mag noch eine richterliche oder rechtspflegerische Tätigkeit sein; das physische Hineinlegen dieser Urkunde in die Beilagensammlung ist aber sicher eine Kanzleitätigkeit; welche sonstige Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beilagensammlung erfolgen soll (wie also die Beilagensammlung "geführt" werden soll) geht aus dem Gesetzesentwurf nicht hervor. Die "Aktenführung" ist in allen Sparten der Gerichtstätigkeit Sache der Geschäftsabteilung, warum dies im Unternehmerbuch anders sein soll, ist nicht einzusehen.

3. Die Überwachung der gehörigen Kundmachungen von Unternehmensbucheintragungen ist sicher Sache des Richters oder Rechtspflegers; was aber das Wort "Feststellung" in diesem Zusammenhang zu bedeuten hat, ist unklar: soll diese "Feststellung" aktenkundig gemacht werden müssen? oder soll gar ein Feststellungsbeschuß erforderlich sein?

4. Die oben zu 1. geäußerten Bedenken werden durch die erläuternden Bemerkungen zu dieser Gesetzesstelle und ihren Hinweis auf Punkt 5. des allgemeinen Teiles dieser erläuternden Bemerkungen nicht zerstreut. Abgesehen davon, daß gesetzliche Vorschriften (§ 55 GOG) nicht durch erläuternde Bemerkungen abgeändert werden können und die erläuternden Bemerkungen höchstens eine Auslegungshilfe darstellen, wird in diesen erläuternden Bemerkungen nur des Regelfalles (Bewilligung einer Antrages, bei dem die Bewilligung durch eine einfache Vollzugsanweisung erfolgen kann) gedacht und nicht der doch recht häufigen Fälle, bei denen eine Umformulierung oder Abweisung erfolgen muß.

5. Ganz wesentliche Bedenken bestehen gegen die Ausführungen

im dritten Absatz der erläuternden Bemerkungen zu § 55 GOG. Zunächst kann der Ansicht nicht gefolgt werden, daß aus dem Klammerausdruck "(des Richters)" erschlossen werden kann, daß der Richter berechtigt ist, gewisse Agenden dem Rechts- pfleger zu übertragen. Welche Agenden dem Rechtspfleger zufallen und welche dem Richter vorbehalten sind und daher nicht übertragen werden können, ergibt sich aus § 22 des Rechtspflegergesetzes. Soll zum Ausdruck gebracht werden, daß der Richter dem Rechtspfleger Arbeiten übertragen kann, die ihm nicht nach § 22 Abs 2 des Rechtspflegergesetzes vorbehalten sind, ist dieser Klammerausdruck zumindest unnötig, da sich dies bereits aus § 22 Abs 1 leg.cit ergibt. Soll damit aber zum Ausdruck gebracht werden, daß der Richter dem Rechtspfleger auch Aufgaben übertragen kann, die nach den Ausführungen zu Punkt 1. oben Kanzleitätigkeiten sind, wäre diese Regelung unglücklich, da es nicht zweckmäßig ist für Kanzleitätigkeiten Rechts- pfleger zu verwenden. Eine solche Verwendung kann nur dort verantwortet werden, wo ein Rechts- pfleger als solcher nicht ausgelastet ist.

Es wird daher folgende Fassung des § 55 GOG vorgeschlagen:

"Die Anordnung von Eintragungen in das Unternehmerbuch, die Anordnung, welche Urkunden in die Beilagensammlung aufzunehmen sind, und die Überwachung der richtigen Veröffentlichung von Eintragungen ins Unternehmerbuch sind Aufgabe von Richtern oder Rechts- pflegern; alle übrigen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Unternehmerbuch sind Aufgaben der Geschäftsstelle". Damit wäre nicht ausgeschlossen, daß Rechts- pfleger ausnahmsweise auch als Bedienstete der Ge- schäftsstelle tätig werden.

Anderungen der Konkursordnung und Ausgleichsordnung Artikel XI und XII

Zu Art XI Z 1

Nach der geltenden Rechtslage ist der Beschuß darüber, daß ein Konkurs mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet wird, nach seiner Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen (§ 72 Abs 3 KO), wozu auf die Bestimmung des § 79 Abs 1 KO hingewiesen ist.

Durch diesen Hinweis ist klargestellt, daß es sich um dieselbe Art der öffentlichen Bekanntmachung handelt wie bei der Eröffnung des Konkurses.

Die Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses erfolgt nach der geltenden Rechtslage durch ein Edikt (§ 74 KO), welches an bestimmten Stellen, insbesondere an der Gerichtstafel des Konkursgerichtes, anzuschlagen (§ 75 Abs 1 KO) und diversen Personen bzw. Stellen zuzustellen (§ 75 Abs 3 und 4 KO) ist.

Gemäß § 75 Abs 2 KO ist ein bestimmter Auszug aus dem Edikt zu "veröffentlichen" und zwar durch Einschaltung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in der Republik Österreich.

Der Ausdruck "veröffentlichen" findet sich bisher nur in § 75 Abs 2 KO, also im Zusammenhang mit den Einschaltungen in die genannten Zeitungen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht in Art. XI Z. 1 u.a. einen vierten Absatz zu § 72 KO vor, der lautet:

"(4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs 3 entfällt, wenn eine Ablehnung der Konkureröffnung mangels hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten sechs Monate veröffentlicht wurde."

Das Ziel dieser Vorschrift ist in den Erklärungen auf S 61 dargelegt, der Zweck ist offensichtlich die Kosteneinsparung.

- 23 -

Die Textierung dieser Vorschrift ist aber in mehrfacher Richtung nicht klar genug:

1) Es heißt: Wenn eine Ablehnung der Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten sechs Monate veröffentlicht wurde, dann soll eine öffentliche Bekanntmachung nach § 72 Abs. 3 KO entfallen.

Zunächst ist nicht eindeutig klar, ob unter der vorangegangenen "Veröffentlichung", von der aus die sechs Monate zu zählen sind, die Veröffentlichung in den Blättern gemäß § 75 Abs 2 KO zu verstehen ist. Wenn dies gemeint sein sollte, dann muß mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß eine Evidenzhaltung dieses Zeitpunktes durch das Konkursgericht nur mit großem Aufwand möglich ist, zumal ja zwischen der rechtskräftigen Ablehnung der Konkurseröffnung und der Einschaltung des gekürzten Ediktes in den Blättern des § 75 Abs. 2 KO (= "Veröffentlichung") eine oft erhebliche Zeitspanne verstreicht und die Zeitungen somit laufend kontrolliert werden müßten. Auch ist unklar, welches Datum der Einschaltung in welchem der beiden Blätter maßgebend sein soll.

Es wäre daher besser, den Beginn der sechsmonatigen Frist expressiv verbis auf den Zeitpunkt des "Anschlages an der Gerichtstafel des Konkursgerichtes" abzustellen. Dieser ist nämlich einer vom Konkursgericht leicht zu handhabenden Evidenzhaltung zugänglich.

2) Unklar ist aber auch, von welchem Zeitpunkt ausgehend die sechsmonatige Frist zurückzurechnen ist. Der Zeitpunkt der abermaligen Beschußfassung im Sinne einer Abweisung des Konkursantrages sowie jener der Bestätigung der Rechtskraft dieses Beschlusses kommen wohl nicht in Frage. Der voraussichtliche Zeitpunkt der abermaligen Einschaltung in den Blättern - noch dazu in welchem der beiden - ist für den Richter, der zweckmäßigerweise anlässlich der Bestätigung der Rechtskraft des abermals abweisenden Beschlusses eine

Verfügung über die Einschaltung bzw. deren Unterbleiben zu treffen hätte, ungewiß und daher für eine Fristenberechnung ungeeignet. Es bliebe sohin nur der Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des abweisenden Beschlusses übrig, der wiederum einer zusätzlichen rechnerischen Ermittlung bedarf. Der Aufwand dafür steht - wie noch darzulegen sein wird - in keinem sinnvollen Verhältnis mit dem angestrebten Einsparungseffekt.

Wie immer gedacht, sollte aber auch der Zeitpunkt, von welchem die sechsmonatige Frist zurückgerechnet werden soll, im Gesetzestext klar bezeichnet werden.

3) Erspart werden soll die (abermalige) öffentliche Bekanntmachung einer neuerlichen Ablehnung der Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens (siehe S 61 der Erläuterungen). Der Anschlag an der Gerichtstafel sowie die diversen Zustellungen (die "öffentliche Bekanntmachung" nach § 74 Abs 1, 3 und 4 KO) können damit nicht gemeint sein. Erstens kosten sie nichts und zweitens wird man darum nicht herumkommen, wenn insbesondere die Anschläge an der Gerichtstafel einheitlich sein sollen.

Ist hingegen gemeint, daß die "Veröffentlichung" der abermaligen Ablehnung in den Blättern des § 75 Abs 2 KO unter diesen Umständen unterbleiben kann, dann würde damit wohl eine Kosteneinsparung bewirkt, es sollte aber dann nicht davon die Rede sein, daß die "öffentliche Bekanntmachung" nach Abs 3 des § 72 KO entfällt, sondern richtig die "Veröffentlichung nach § 75 Abs 2 KO".

4) Insgesamt wäre die Anwendung der neu vorgesehenen Bestimmung mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand (Einhaltung der Veröffentlichung, Ersichtlichmachung des Veröffentlichungszeitpunktes in jedem weiteren Akt, zusätzliche Verfügungen betreffend die Vornahme der Einschaltung oder deren Unterbleiben) verbunden, welcher in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht. Letzterer beschränkt sich praktisch darauf, daß einer kleinen Gruppe

- 25 -

verschiedener (!) Antragsteller, die es entweder verabsäumt haben, sich vor der Antragstellung darüber zu informieren, ob die Konkursöffnung mangels hinreichenden Vermögens bereits einmal abgelehnt wurde, oder die dessen ungeachtet einen neuerlichen Konkursantrag einbringen, den Ersatz der (infolge von Sammeleinschaltungen ohnedies weitgehend reduzierten) Einschaltungskosten zu ersparen. Im übrigen werden in der Praxis Konkursanträge vor dem Ablauf der für den Ertrag des Kostenvorschusses gesetzten Frist in zunehmendem Maß zurückgezogen, um die Belastung mit Einschaltungskosten überhaupt zu vermeiden.

Aus dieser Sicht wäre es daher durchaus sinnvoll, von der Einführung des geplanten vierten Absatzes zu § 72 KO überhaupt Abstand zu nehmen.

5) Nach der Einordnung der Beabsichtigten "Veröffentlichungseinsparung" unter die Vorschriften über die Änderung der Konkursordnung ist anzunehmen, daß diese Vorschrift nur für Veröffentlichungen im Bericht des Konkursverfahrens gelten soll.

Es erhebt sich jedoch die Frage, ob - und gegebenenfalls wie - der Einsparungsgedanke nicht auch bei analogen Veröffentlichungen im Bereich des Handelsregisters bzw. des künftigen Unternehmerbuches Verwirklichung finden kann oder soll. Es wird ja z.B. die Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens einer Ges.m.b.H. als Auflösungsgrund für die Ges.m.b.H. im Handelsregister nicht nur eingetragen sondern auch zusätzlich veröffentlicht, d.h. in den bezeichneten Zeitungen eingeschaltet.

Ob auch diese Veröffentlichungen eingespart werden sollen und unter welchen Umständen, wäre entsprechend klarzustellen.

Zu Art. XI Z. 3:

Die Eintragung des Stellvertreters des Masseverwalters im

Unternehmerbuch (§ 77 Abs 2 KO) ist nicht zweckmäßig, da Stellvertreter häufig nicht bereits anlässlich der Konkursöffnung sondern erst im Zuge des späteren Verfahrens aus einem besonderem Anlaß bestellt werden, es sich bei diesen Personen fast ausschließlich um Kanzleikollegen des Masseverwalters handelt und diese daher von Interessierten leicht durch eine Anfrage beim Masseverwalter festgestellt werden können.

Zu Art. XII Z. 2:

Der "Stellvertreter" sollte aus den zu Art. XI Z. 3 angeführten Gründen auch in § 6 Abs 2 AO entfallen.

Zu Art. XII Z. 3:

Im Sinne der Erläuterungen soll es wohl in § 59 Abs 1 letzter Satz AO heißen "... die Art der Überwachung ...".

Änderung des Rechtspflegergesetzes Artikel XIII:

Gegen die im vorliegenden Entwurf vorgenommenen Änderungen des Rechtspflegergesetzes in seinen §§ 2, 22 und 43 ist nichts einzuwenden. Bedenken müssen jedoch zu der bei einer Tagung des Zentralausschusses in Krems in der Zeit vom 19. - 21.9.1990 bekanntgewordenen Absicht des BM für Justiz angemeldet werden, die sogenannte "kleine GmbH" hinsichtlich der Ersteintragung dem Rechtspfleger zu übertragen, wobei dem Vernehmen nach die Abgrenzung auf das Rechnungslegungsgesetz Bezug nehmen soll. Die Übertragung von Kompetenzen vom Richter auf den Rechtspfleger wird nicht grundsätzlich abgelehnt. Es müssen aber genügend Rechtspfleger vorhanden sein. Beim Handelsgericht Wien etwa fehlen sie derzeit und auch in den nächsten Jahren. Eine Kompetenzerweiterung sollte daher sinnvollerweise erst vorgenommen werden, wenn genügend Rechtspfleger vorhanden sind um diese Kompetenzen auch wahrzunehmen.

So scheint eine Kompetenzerweiterung der Rechtspfleger im

Bereich des Kraftloserklärungsverfahrens denkbar und sinnvoll. Es müßte hiezu § 16 RpflG entsprechend geändert werden. Bei den Kraftloserklärungsverfahren handelt es sich um reine Aktenverfahren mit nur geringen materiellen und verfahrensrechtlichen Problemen und eindeutigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Diese Kraftloserklärungsverfahren gehören zweifelsfrei zu den "bestimmten stets wiederkehrenden Arten von Geschäften" des § 87a BVG, deren Übertragung an den Rechtspfleger zweckmäßig erscheint.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Ersteintragung von kleinen GmbH's an den Rechtspfleger wird abgelehnt. Zunächst bietet die nun diskutierte Abgrenzung in "große GmbH's" und "kleine GmbH's" keine ausreichende Abgrenzungsmöglichkeit zwischen dem Wirkungskreis des Richters und des Rechtspflegers.

Gemäß § 21 HGB in der Fassung der RLG sind kleine Kapitalgesellschaften solche, die mindestens zwei der nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- 1: 200,000.000,-- Schilling Bilanzsumme
- 2: 300,000.000,-- Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag und
- 3: im Jahresdurchschnitt 300 Arbeitnehmer wobei der jeweilige Arbeitsdurchschnitt sich nach der Arbeitnehmeranzahl in den jeweiligen Monatsletzten innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres bestimmt.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien müßte davon ausgegangen werden, daß im Zeitpunkt der Gründung - und auf diesen Zeitpunkt ist bei Kompetenzverteilung Rechtspfleger und Richter wohl abzustellen - keine Gesellschaft mbH das Kriterium einer großen Kapitalgesellschaft erreicht. Diese Unterscheidung ist daher keine taugliche Abgrenzung zum Zwecke der Kompetenzverteilung Richter und Rechtspfleger,

zumal sie auch sachliche Kriterien wie Rechtsprobleme nicht berücksichtigt.

Für eine allfällige Kompetenzaufteilung müßten andere Kriterien herangezogen werden. Aus sachlichen Erwägungen müßte in der Kompetenz des Richters die Neueintragung einer GmbH jedenfalls verbleiben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Vorliegen einer Sach- oder gemischten Firma
2. Einbringung von Sacheinlagen (es werden häufig Unternehmen oder Teilbetriebe unter Anwendung des Strukturverbesserungsgesetzes eingebracht)
3. Beteiligung von Ausländern (Anwendung ausländischen Rechtes)
4. Vorliegen ungewöhnlicher Formulierungen im Gesellschaftsvertrag, so insbesonders Bestimmungen über Aufsichtsrat oder Beirat, besondere Bestimmungen über das Ausscheiden und die Abfindung von Gesellschaftern, Regelungen für den Erbfall, Stimmbindungen, Syndikatsvereinbarungen und ähnliche.

Durch derart unübliche Formulierungen könnte die Rechtskenntnis des Rechtspflegers, soweit es das Gesellschaftsrecht betrifft, überfordert werden. Diese Überforderung hat nichts mit mangelnder Ausbildung oder Schulung des Rechtspflegers zu tun, sondern ist einfach darin begründet, daß es sich beim Rechtspfleger nicht um einen voll ausgebildeten Juristen handelt.

Aus rechtlichen Gesichtspunkten könnten daher Neueintragungen von GesmbH's unter nachstehenden Bedingungen an den Rechtspfleger übertragen werden:

1. Namensfirma,
2. reine Begründung mit einem das Mindeststammkapital von S 500.000,-- nicht übersteigenden Stammkapital (das ist ohnehin bei fast allen Neugründungen der Fall),

3. keine Beteiligung von Ausländern,
4. keine unüblichen Vertragsbestimmungen (siehe obige Ausführungen).

Zur Frage einer Kompetenzänderung bei Neueintragungen von GmbH's darf insbesondere auf die im vorliegenden UntBuG enthaltene Bestimmung des § 19 hingewiesen werden, wonach der Bundesminister für Justiz für die Einbringung von Anträgen zum UntBu mit Verordnung die Verwendung von amtlichen Formularen anordnen kann, um eine zweckmäßige Behandlung der Anträge zu ermöglichen.

Durch eine geringfügige Erweiterung dieser Verordnungsermächtigung könnte der Bundesminister für Justiz auch eine Normsatzung verfassen, die bei GmbH-Gründungen wahlweise verwendet werden könnte und die bestimmte zwingende und immer wiederkehrende Teile des Gesellschaftsvertrages enthält. Nach Schaffung eines derartigen Satzungsformulares wäre es durchaus vorstellbar und sinnvoll, daß Eintragungen von GmbHs, deren Satzung nur jene Bestandteile enthält, die auch in der Normsatzung vorgesehen sind, durch den Rechtspfleger vorgenommen werden können, sofern nicht einer der obgenannten Ausschlußgründe vorliegt. Durch diese Vorgangsweise würde eine klare und eindeutige Abgrenzung zwischen dem Wirkungskreis des Richters und des Rechtspflegers gefunden werden, welche auch sachlichen Erfordernissen gerecht wird: Gründungen unter Einbringung von Unternehmen, und anderen Sacheinlagen, unter Anwendung ausländischen Rechts und Verwendung unüblicher Formulierungen, sowie Sachfirmen würden auch bei dieser Abgrenzung in die Zuständigkeit des Richters fallen.

Ferner müßte auch die Entscheidung darüber, ob eine Sachfirma dem Gegenstand des Unternehmens entnommen ist, im Kompetenzbereich des Richters verbleiben, denn auch hiebei treten oft erhebliche rechtliche Schwierigkeiten auf.

Solange eine klare und eindeutige Abgrenzung der Wirkungskreise Richter und Rechtspfleger nicht gefunden werden kann (die Einteilung in kleine und große Kapitalgesellschaften ist in diesem Zusammenhang untauglich), kann einer Übertragung der Ersteintragung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung an den Rechtspfleger nicht zugestimmt werden.

Die Überweisung der Zuständigkeit für die Ersteintragung von GmbH's an den Rechtspfleger wird für den Bereich des HG Wien auch noch aus einem weiteren Grund abgelehnt.

Das Handelsgericht Wien verfügt - bei ca. 48.000 offenen Registerakten - nach wie vor lediglich über drei Rechtspfleger, einer von ihnen könnte schon in kurzer Zeit in Pension gehen. Derzeit sind drei Rechtspflegeranwärter in Ausbildung. Die Rechtspfleger des Handelsgerichtes Wien sind gemessen am gesamtösterreichischen Durchschnitt seit Jahren weit überbelastet, da es in Österreich kein anderes Registergericht gibt, bei dem auf einen Rechtspfleger mehr als 6.000 Registerakten entfallen, und haben ab 1.1.1991 auch die Vollziehung des RLG und die Eintragung der Erwerbsgesellschaften nach dem Erwerbsgesellschaftengesetz zu bewältigen. Eine darüberhinausgehende Kompetenzerweiterung, wie dies die Neueintragung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung darstellen würde, ist nicht mehr verkraftbar.

Darüberhinaus wurde das RpflG erst im Jahr 1985 neu gefaßt. Ein zwingender Grund, die getroffene Kompetenzerweiterung bereits im Jahr 1990 wesentlich zu ändern, kann nicht gesehen werden.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Erzwingungsverfahrens § 14 HGB und 258 Abs. 1 AktG in der Fassung RLG sollte auch die Befugnis die Rechtspfleger, Ordnungsstrafen H.S.26. Angen, angehoben werden.

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes Artikel XVI:

- 31 -

Durch diese Neuregelung wird es zu einer wesentlichen Erleichterung bei der Einhebung der Einschaltungskosten kommen, da die Einschaltungskosten nicht gesondert und neben den Gerichtsgebühren eingehoben werden müssen. Die Höhe der nun festgesetzten Gebühr ist jedoch nur dann ausreichend und auch zur Deckung der Einschaltungskosten geeignet, wenn - wie in diesem Entwurf vorgesehen - der Betriebsgegenstand nicht ins Unternehmerbuch eingetragen bzw. nicht bekanntgemacht wird. Bei den Kapitalgesellschaften würde die Eintragung bzw. Veröffentlichung des Betriebsgegenstandes zu einer zum Teil wesentlichen Erhöhung dieser Pauschalgebühren führen müssen und eine Pauschalierung ungerecht erscheinen lassen.

In TP 10 ist für eine Reihe von Anmeldungen, die zu einer Eintragung und Veröffentlichung führen, eine Pauschalgeführ nicht vorgesehen. So z.B. beim Wechsel eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditerwerbsgesellschaft und bei Veränderung ihrer Hafteinlage. In Hinkunft werden auch Änderungen der Geschäftsanschrift, des Namens eingetragener Personen aufgrund von Verehelichung und die Änderung weiterer eingetragener Umstände bekanntgemacht werden müssen, die über Antrag von Parteien erfolgen und in den Pauschalgebühren nicht berücksichtigt sind.

Die Veröffentlichung der Bekanntgabe der Einforderung Einzahlung des restlichen Stammkapitals gemäß § 64 GmbHG. ist vom Gericht zu veranlassen und wurde bei der Änderung des Gerichtsgebühren-Gesetzes nicht berücksichtigt.

Für alljene Tatbestände, welche eingetragen und bekanntgemacht werden müssen oder welche von Amts wegen bekanntgemacht werden müssen, sollte eine Pauschalgebühr im Ausmaß der niedrigsten Gebühr der TP 10 (S 1.650,--) vorgesehen werden. Die TP 10 wäre im Teil I durch folgenden Text zu ergänzen:

"i) alle weiteren Eintragungen in das ADV Unternehmerbuch, soweit sie nicht von I lit. a) - h) umfaßt sind..... S 1.650,-- k) die Einforderung und/oder Einzahlung auf das bisherige Stammkapital einer GesmbH S 1.650,--"

Änderung des Amtslösungsgesetzes Artikel XVII:

Die Anwendung der allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Außerstreitgesetzes auch für den Bereich des Amtslösungsverfahrens ist zu begrüßen, das bisher durchzuführende Widerspruchsverfahren erwies sich in der Praxis als äußerst zeitraubend und wenig zielführend, sodaß durch die nunmehr vorgenommene Neuregelung eine Beschleunigung dieser Verfahren erwartet werden kann.

Änderung des Umwandlungsgesetzes Artikel XVIII:

Die Änderung des § 18 Absatz 2, wonach nunmehr nicht ein Senat sondern Einzelrichter für die Bestimmung der Abfindung zuständig sein werden, ist zweckmäßig und dient der Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung. Der Klammerausdruck "(das Nachfolgeunternehmen)" hätte zu entfallen, da gegen das Unternehmen als Sache keinen Antrag gestellt werden kann.

Zu Artikel XIX: Hier ist ein Schreibfehler unterlaufen. Es muß richtig lauten "dRGBl. 1938 I 1999".

Zu den Übergangsbestimmungen Artikel XXI muß neuerlich auf die eingangs genannten Bedenken hinsichtlich einer überhaspteten Einführung des ADV-Unternehmerbuches verwiesen werden. Gegen ein Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zum 1.1.1991 bestehen allerdings keine Bedenken, es wäre sogar wünschenswert, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu haben, um dort, wo die technischen und organisatorischen Möglichkeiten gegeben sind, mit der Umstellung auf das ADV-Unternehmerbuch beginnen zu können. Aus Artikel XXI Absatz 4 der Übergangs-

- 33 -

bestimmungen ist zu erkennen, daß die Datenersterfassung sich nur auf jene Daten beziehen soll, welche aufrechte Eintragungen des Unternehmers betreffen. Anschrift und Gesellschafterliste sind von diesen nun zu erfassenden Daten offenbar nicht umfaßt. In diesem Zusammenhang darf bereits jetzt darauf hingewiesen werden, daß dann, wenn die Ersterfassung tatsächlich nur jene Daten betreffen sollte, welche derzeit in das Handelsregister eingetragen sind und wenn die darüberhinausgehenden und aus den Akten zu erfassenden Daten von Bediensteten des Handelsregisters bzw. Unternehmerbuches zu erfassen sein werden, die Mehrbelastung allein durch die Erfassung der Gesellschafterlisten im Bereich des Handelsregisters Wien eine so groß wäre, daß sie durch die Bediensteten dieses Gerichtes neben dem laufenden Betrieb nicht verkraftet werden könnte. Darüberhinaus muß auch zu bedenken gegeben werden, daß im Parteienverkehr gerade die Daten, die sich aus der Gesellschafterliste ergeben, sowie die Geschäftsanschrift am häufigsten gefragt werden und daher sofort nach Ersterfassung zur Verfügung stehen sollten.

Der Absatz 7 der Übergangsbestimmungen sieht vor, daß eine Abschrift der vorgenommenen Eintragungen ins Unternehmerbuch dem Unternehmer zuzustellen ist. Anläßlich dieser Zustellung wäre es sinnvoll den Unternehmer aufzufordern, noch fehlende Daten, die bisher im Unternehmerbuch noch nicht eingetragen werden konnten, weil sie aus dem Akt nicht ersichtlich waren, nachzutragen. Es wäre dabei insbesondere an fehlende Geburtsdaten gedacht.

Absatz 9 sieht vor, daß § 6 GenG erst nach erfolgter Umstellung anzuwenden ist, die Eintragung des Unternehmensgegenstandes entfällt daher bei Genossenschaften erst nach diesem Zeitpunkt. Hingegen treten § 32 AktG und § 11 GmbHG sofort mit 1.1.91 in Kraft, sodaß die Betriebsgegenstände von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter

Haftung ab diesem Zeitpunkt sohin vor Umstellung entfallen. Eine Vereinheitlichung ist erforderlich.

Im Absatz 11 der Übergangsbestimmungen sollte klargestellt werden, ob Artikel 16 immer dann anzuwenden ist, wenn der Eintragungszeitpunkt, der den Anspruch auf die Gebühr begründet - nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes liegt und zwar unabhängig davon, ob die betreffende Gesellschaft bereits in das ADV-Unternehmerbuch umgestellt wurde. Dies wäre zu begrüßen, da in all den Fällen, in denen zwar eine Umstellung noch nicht durchgeführt werden konnte, eine Eintragung aber nach dem 1.1.1991 erfolgt, die erhöhte Pauschalgebühr vorgeschrieben werden könnte. In diesen Fällen wäre dann die gesonderte Einhebung der Einschaltungs-kosten nach Rechnungslegung durch die Bekanntmachungsblätter nicht mehr erforderlich.

Ergänzend muß zu Artikel XXI Absatz 4 angemerkt werden, daß die Übertragung bereits gelöschter Eintragungen in das Unternehmerbuch begrüßenswert ist, der Umfang dieser Übertragung jedoch nicht bloß gemäß § 20 zu bestimmten wäre, sondern im Gesetzes-Text die sogenannte "Rückwärtsdokumentation" (denkbar wäre für 2 Jahre) für ebenfalls im Gesetz zu regelnde maßgebliche Eintragungen anzuordnen wäre.

Wien, am 30. Oktober 1990